

Badeordnung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat von Steißlingen am 21.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für das Freibad am Steißlinger See.

§ 2 Zweck der Einrichtung und Badeordnung

1. Das Freibad dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen und der sonstigen Freizeitgestaltung.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennen die Badegäste die Badeordnung an.

§ 3 Öffnungszeiten / Zutritt zu den Badeanlagen

1. Das Freibad ist in der Regel vom 15. Mai bis 15. September geöffnet. Die Gemeinde Steißlingen kann abweichende Öffnungszeiten festlegen. Die täglichen Öffnungszeiten sind am Eingang des Freibades angeschlagen.
2. Die Öffnungszeiten können bei entsprechender Witterung und bei besonderen Anlässen ganz oder in Teilen – auch als Sofortmaßnahme des Aufsichtspersonals – beschränkt werden (z. B. Betrieb nur der Liegewiese, Sperrung des Badebereichs, Aufforderung an die Badegäste zum Verlassen des Badebereichs etc.)
3. Bei schlechter Witterung ist das Freibad grundsätzlich geschlossen bzw. kann nur während der Zeit von 11.00 Uhr – 13.00 Uhr und 17.00 Uhr – 19.00 Uhr besucht werden. Die Hotline 07738/433 gibt Auskunft, ob das Freibad geöffnet ist.
4. Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den offiziellen Eingang zulässig.

§ 4 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht während der Badezeiten grundsätzlich allen Personen frei.
2. Personen, deren Gesundheitszustand oder körperliche Verfassung, Gefahren für sich und andere Badegäste hervorrufen kann, sind vom Badebetrieb ausgeschlossen.
3. Kinder unter 7 Jahren oder Personen, die einer besonderen Zuwendung bedürfen, können das Bad nur mit einer geeigneten Begleitperson nutzen.

§ 5 Entgeltregelung

1. Der Zutritt zum Freibad ist gebührenpflichtig.
2. Einzelkarten, Familientageskarten und Punktekarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Jahresbadekarten berechtigen zum mehrmaligen Betreten des Bades und gelten jeweils bis zum Ende der Badesaison.

3. Jahresbadekarten für Einheimische sind käuflich bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus zu erwerben. Jahresbadekarten für Auswärtige und Punktekarten werden gegen Entgelt vor Ort an der Eintrittskasse des Freibades ausgegeben.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht benutzte Karten wird nicht rückerstattet.
5. Die Dauer der Benutzung der Eintrittskarte am Lösungstag wird auf die für das Freibad festgesetzte Betriebszeit beschränkt.

§ 6 Benutzung der Umkleidekabinen und Aufbewahrung der Kleidung

1. Zum Umkleiden sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen.
2. Den Badegästen wird empfohlen, ihre Kleidung und Badeutensilien – außer Wertgegenständen – in einem Pfandschließfach, soweit verfügbar, unterzubringen. Das Schließfach haben sie selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Auf Sicherheitsgründen werden die Schließfächer nach täglichem Betriebsschluss vom Personal geöffnet.
3. Bei Verlust eines Schlüssels haben die betreffenden Badegäste die Kosten für den Ersatz und den Einbau eines neuen Schlosses zu übernehmen. Der Inhalt des betreffenden Schließfaches wird nur aufgrund genauer Beschreibung und Überprüfung durch die verantwortliche Badeaufsicht herausgegeben. Bestehen Zweifel, kann der Inhalt frühestens nach täglichem Betriebsschluss zurückgegeben werden.

§ 7 Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

§ 8 Benutzung der Badebereiche

1. Die vom Aufsichtspersonal während den Öffnungszeiten des Freibades überwachte Wasserfläche ist optisch durch Eckbojen und Schwimmleinen gekennzeichnet. Im Schwimmbereich, der sich durch unterschiedliche Wasserstände laufend verändern kann, dürfen sich nur geübte SchwimmerInnen aufhalten.
2. Die Eltern oder sonstige Begleitpersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich Kinder, die keine geübten Schwimmer sind, nur im flachen Uferbereich aufhalten.
3. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a.) andere Personen unterzutauchen
 - b.) am abgegrenzten Badebereich Schwimmutensilien aus Materialien zu verwenden, die andere Badegäste behindern können,
 - c.) in den Badebereich mit geringer Wassertiefe zu springen sowie
 - d.) sich in sonstiger Weise so zu verhalten, dass andere Besucher gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 9 Spiel- und Sportgeräte

Sportliche Betätigungen sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen und in den dafür reservierten Bereichen auszuüben.

§ 10 Besondere Bestimmungen

1. Untersagt ist insbesondere:
 - a.) ruhestörendes Lärmen,
 - b.) das Rauchen in allen Räumen des Freibades
 - c.) das Wegwerfen von Müll jeglicher Art und die nicht regelgerechte Müllentsorgung,
 - d.) das Mitbringen von Tieren,
 - e.) das Mitnehmen von Glasflaschen in den Schwimmbereich,
 - f.) das Durchfahren des Freibades mit motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen,

- g.) die Belästigung anderer Badegäste,
 - h.) das Anlegen von Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten,
 - i.) das Einleiten von Fremdstoffen in das Gewässer,
 - j.) vorhandene Rettungseinrichtungen bestimmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen.
2. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

§ 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 13 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie der Wasserfläche auf eigene Gefahr. Selbstverständlich halten die Gemeinde und der beauftragte Unternehmer das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
2. Die Gemeinde Steißlingen und das Aufsichtspersonal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Die Badegäste haften selbst für ihre persönlichen Sachen.

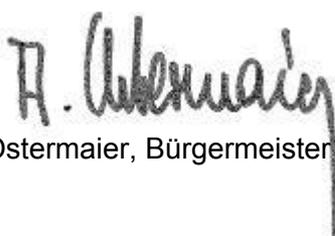
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a.) trotz eines gem. § 11 Abs. 2 S. 2 ausgesprochenen Badeverbotes unbefugt das Bad betritt,
 - b.) gegen eine Vorschrift des § 10 Abs. 1 das Freibad mit Fahrzeugen befährt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Badeordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 11.04.1978 außer Kraft.

Steißlingen, 21.05.2007


Ostermaier, Bürgermeister